

Fachschaftsordnung der Fachschaft für Chemie und Biowissenschaften des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Stand: 10.12.2015

Aufgrund von § 65 a Abs. 1) Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden – Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl S. 99) sowie § 28 Abs. 2) Satz 3 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) (Organisationssatzung) vom 12. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nr. 4 vom 04. Februar 2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 27. August 2014 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 39 vom 26. August 2014), hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des KIT am TT.MM.JJJ die folgende Fachschaftsordnung als Satzung beschlossen. Diese Ordnung verwendet aus Gründen der Verständlichkeit und Klarheit das generische Maskulinum. Die Geschlechtsdefinition obliegt jeder Person selbst.

I. Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

Alle eingeschriebenen Studenten der Fakultät für Chemie und Biowissenschaften des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) bilden die Fachschaft.

§ 2 Aufgaben der Fachschaft

- (1) Die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden, sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden der Fachschaft.
- (2) Die Mitwirkung an den Aufgaben des KIT nach §§ 2 und 7 LHG i. V. m. § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KITG).
- (3) Die Organisation von Studienberatung und die Förderung aller Studienangelegenheiten an der KIT-Fakultät.
- (4) Die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft der KIT-Fakultät.
- (5) Die Förderung der sportlichen und musischen Aktivitäten der Studierenden.
- (6) Die Pflege und der Ausbau der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (7) Die Mitgestaltung der Studienordnung unter Berücksichtigung von § 26 Studienkommissionen; Studiendekaninnen und Studiendekan des LHG und § 10 KIT-Fakultäten Gemeinsame Satzung des KIT.
- (8) Die Vertretung der Mitglieder der Fachschaft in den universitären Gremien gemäß § 9 Mitgliedschaft und Mitwirkung; Wahlen des LHG.
- (9) Die Betreuung aller Studienanfänger.
- (10) Die Pflege der Interdisziplinarität.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das aktive Wahlrecht und soweit die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft am KIT keine Einschränkungen vorsieht auch das passive Wahlrecht zu allen Organen und Wahlämtern der Fachschaft.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anträge an die Fachschaftsversammlung sowie Anfragen und Anträge an die Basisgruppe (BG, gemäß § 7 dieser Ordnung) zu richten. Anfragen in Textform an die BG sind mit einer Frist von einer Woche, in der vorlesungsfreien Zeit von einem Monat von ihren Mitgliedern in Textform zu beantworten.
- (3) Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vorstands anzufordern. Der Vorstand hat die Anforderung binnen zwei Wochen zu erfüllen, indem er die Unterlagen in seinen Räumen zur Einsicht vorlegt. Es ist dabei der Datenschutz zu berücksichtigen. Im Zweifelsfall gibt der Datenschutzbeauftragte des KIT Auskunft.
- (4) Diese Ordnung ist für die Mitglieder der Fachschaft verbindlich.

II. Organe der Fachschaft

§ 4 Organe der Fachschaft

- (1) Die Organe der Fachschaft sind
 - der Fachschaftsvorstand,
 - die Fachschaftsversammlung,
 - die Basisgruppe.
- (2) Alle Organe der Fachschaft tagen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann, insbesondere bei sensiblen Themen, ausgeschlossen werden. Der Antrag zur Ausschließung der Öffentlichkeit kann jederzeit von allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Eine kurze Begründung des Antrags ist möglich, aber nicht erforderlich. Es wird sofort, ggf. nach Begründung, über den Antrag abgestimmt. Er ist angenommen, wenn er die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

§ 5 Der Fachschaftsvorstand

- (1) Der Fachschaftsvorstand ist gemäß § 30 Abs. 1) Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des KIT das ausführende Organ der Fachschaft.
- (2) Gemäß § 30 Abs. 2) Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des KIT besteht der Fachschaftsvorstand aus den Fachschaftssprechern. Die Amtsperiode des Fachschaftsvorstandes beginnt in der Regel am 01. Oktober und endet am darauffolgenden 30. September. Näheres regeln § 40 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des KIT und die Wahl und Abstimmungsordnung der Verfassten

Studierendenschaft des KIT.

(3) Der Fachschaftsvorstand besteht aus drei Mitgliedern, die jeweils alleine vertretungsberechtigt sind.

(4) Das Ausscheiden aus dem Amt des Fachschaftssprechers regelt § 30 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des KIT.

(5) Bei Ausscheiden eines Fachschaftssprechers rückt der Kandidat mit den nächstmeisten Stimmen nach. Steht kein Kandidat mehr zur Verfügung, bleibt das Amt unbesetzt. Fällt die Anzahl der Fachschaftssprecher unter zwei, ist eine Fachschaftsversammlung von dem noch verbleibenden Fachschaftssprecher innerhalb von zwei Wochen in der Vorlesungszeit einzuberufen, um über Neuwahlen zu entscheiden.

(6) Bei vollständiger Vakanz des Fachschaftsvorstandes ist durch den Ältestenrat innerhalb von zwei Wochen eine Fachschaftsversammlung einzuberufen, bei der über eine Neuwahl gemäß Wahl und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des KIT entschieden wird.

(7) Die Aufgaben des Fachschaftsvorstandes sind

- Ausfertigung rechtsverbindlicher Dokumente der Fachschaft,
- Erstellung des Haushaltsplans und eines jährlichen Rechenschaftsberichtes,
- Führung der laufenden Geschäfte,
- Wahl der FSK Vertreter in der Fachschaftskonferenz (FSK).

(8) Bei Verhinderung aller FSK Vertreter können die Fachschaftssprecher das Stimmrecht in der FSK wahrnehmen (nach GO der FSK).

§ 6 Finanzen

(1) Die Fachschaftsversammlung schlägt einen Finanzreferenten vor, der vom Fachschaftsvorstand gewählt wird. Alle Aufgaben gemäß § 16 Abs. 3) und Abs. 4) Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des KIT müssen vom Finanzreferenten erfüllt werden.

(2) Die Amtszeit des Finanzreferenten beginnt mit der Wahl.

(3) Der Finanzreferent scheidet aus dem Amt durch

- Exmatrikulation,
- eigenen Verzicht,
- Neuwahl.

(4) Die Ausgaben der Fachschaft werden von der BG beschlossen. Ausgenommen sind hierbei Verbrauchs- und Büromaterialien. Diese müssen vom Finanzer genehmigt werden. Ausgaben über 500 Euro benötigen eine Genehmigung der Fachschaftsversammlung.

(5) Die Mittel der Fachschaft dürfen nicht für private Zwecke genutzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Vergütungen aus den Mitteln der Fachschaft.

(6) Der Finanzreferent ist der Fachschaftsversammlung und der BG rechenschaftspflichtig.

(7) Weiteres regelt die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des KIT.

§ 7 Fachschaftsversammlung

- (1) Die Fachschaftsversammlung ist das höchste beschließende Organ der Fachschaft.
- (2) Mindestens einmal pro Semester wird die Fachschaftsversammlung vom Fachschaftsvorstand einberufen.
- (3) Auf Antrag von mindestens 5% der Fachschaftsmitglieder oder eines Vorstandmitgliedes oder der Mehrheit der studentischen Vertreter des Fakultätsrats oder 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer Basisgruppensitzung muss der Fachschaftsvorstand binnen zwei Wochen zu einer außerordentlichen Fachschaftsversammlung einladen. Diese muss spätestens vier Wochen nach Antragstellung unter Berücksichtigung der geltenden Fristen stattfinden.
- (4) Die Einberufung der Fachschaftsversammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin in Textform durch mindestens öffentliche Aushänge in den Räumlichkeiten der KIT-Fakultät, an der Tür des Fachschaftsraumes und am Schwarzen Brett bekannt gegeben werden.
- (5) Anträge an die Versammlung müssen mindestens eine Woche vor der Fachschaftsversammlung beim Vorstand in Textform eingereicht werden.
- (6) Aufgaben der Fachschaftsversammlung sind
 - Beschluss und Änderung der Fachschaftsordnung,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes der Fachschaft und Abnahme des Rechenschaftsberichtes des Fachschaftsvorstandes,
 - Beschluss der Neuwahl des Fachschaftsvorstandes nach § 31 Abs. 5) Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des KIT,
 - Einsetzen des Wahlleiters,
 - Fassung von Grundsatzbeschlüssen der Fachschaft,
 - Aufstellung der Wahlvorschläge zu den Gremien der Verfassten Studierendenschaft. Alle zulässigen Vorschläge sind aufzunehmen.
- (7) Eine ordnungsgemäß gemäß Abs. 4) einberufene Fachschaftsversammlung ist stets beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (9) Für Abstimmungen werden die Mehrheiten gemäß § 41 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des KIT definiert.
- (10) Die Fachschaftsversammlung kann gemäß § 31 Abs. 5) Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des KIT mit 10% aller Mitglieder und 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Durchführung einer Neuwahl des Fachschaftsvorstandes beschließen.
- (11) Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches bei der nächsten BG mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen genehmigt werden muss.
- (12) Die Protokolle der Fachschaftsversammlung sind öffentlich.

§ 8 Basisgruppe

- (1) Die BG ist ein beschließendes Organ der Fachschaft für das Tagesgeschäft.
- (2) Sitzungen der BG erfolgen während der Vorlesungszeit einmal wöchentlich, in der Regel mittwochs um 19.00 Uhr sowie am ersten Mittwoch des Monats während der vorlesungsfreien Zeit. Bei Ausfall oder Tag- bzw. Zeitverschiebung erfolgt ein Aushang in Textform in den Räumlichkeiten der KIT-Fakultät, an der Tür des Fachschaftsraumes und am Schwarzen Brett.
- (3) Stimmberechtigt in der BG sind alle anwesenden Fachschaftsmitglieder.
- (4) Es gilt bei Abstimmungen – soweit nichts anderes festgelegt – die relative Mehrheit.
- (5) Für Abstimmungen werden die Mehrheiten gemäß § 41 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des KIT definiert.
- (6) Von studentischen Mitgliedern in der fachschaftsbetreffenden Gremien wird die Anwesenheit auf mindestens 2/3 der BG-Sitzungen erwartet. Über Ausnahmefälle entscheidet die BG.
- (7) Aufgaben der BG sind
 - Beratung des Fachschaftsvorstandes und der studentischen Mitglieder in universitären Gremien,
 - Aufstellung der studentischen Vertreter in Gremien der KIT-Fakultät oder der Vorschläge hierfür, solange nichts anderes geregelt ist,
 - Regelung aller Angelegenheiten für die weder der Fachschaftsvorstand noch die Fachschaftsversammlung zuständig sind.
- (8) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei der nächsten BG genehmigt werden muss.

III. Änderungs- und Schlussbestimmung

§ 9 Änderungsbestimmung

- (1) Anträge auf Änderung der Fachschaftsordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Fachschaftsversammlung beim Vorstand in Textform eingereicht werden.
- (2) Die Änderung muss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Über die Änderung der Fachschaftsordnung muss im Aushang zur Einberufung der Fachschaftsversammlung informiert werden.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Fachschaftsordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.